

2. Satzung zur Änderung der Gleichstellungssatzung

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art. 5 Absatz 6 und Art. 19 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 206) folgende 2. Satzung zur Änderung der Gleichstellungssatzung vom 01. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2010:

§ 1

(1) Der Name der Satzung erhält folgende Fassung:

„Gleichstellungssatzung der Stadt Schwabach (Gleichstellungssatzung - GIS)“

(2) § 1 erhält folgende Fassung:

§1 Aufstellung eines Gleichstellungskonzepts

(1) Die Stadt Schwabach erstellt alle fünf Jahre nach Maßgabe ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zuständigkeit unter frühzeitiger Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten ein Gleichstellungskonzept. Ändern sich wesentliche Voraussetzungen des Gleichstellungskonzepts, so ist dieses an die Entwicklung anzupassen.

(2) Die Stadt Schwabach erstellt jeweils nach der halben Laufzeit eines Gleichstellungskonzepts nach Absatz 1 eine tabellarische Datenübersicht über die Anteile von Frauen und Männern in den Dienststellen der Stadtverwaltung. Die Inhalte richten sich nach den von der beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zur Verfügung gestellten Mustervorlagen. Daten, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen, insbesondere solche, die auf einer Datenbasis von weniger als fünf Personen beruhen, dürfen in den Gleichstellungskonzepten nach Absatz 1 sowie den tabellarischen Datenübersichten nach Satz 1 nicht angegeben werden.

(3) Nach § 1 wird folgendes eingefügt:

„§ 1a Inhalt des Gleichstellungskonzepts

(1) Zur Erreichung der Ziele des Art. 2 BayGIG soll das Gleichstellungskonzept der Stadt Schwabach folgende Punkte behandeln:

1. Eine Beschreibung der Situation der weiblichen Beschäftigten im Vergleich zu den männlichen Beschäftigten anhand bisheriger Gleichstellungsmaßnahmen und gleichstellungsrelevanter Daten zum Stichtag 30. Juni des Berichtsjahres.

2. Eine Darstellung und Erläuterung der vorhandenen Unterschiede im Vergleich der Anteile von Frauen und Männern auf Basis der ministeriellen Mustervorlage nach § 1 Absatz 2 Satz 1.
3. Zur Erhöhung der jeweils erheblich unterrepräsentierten Frauen- oder Männeranteile in Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen in den einzelnen Bereichen eine Festlegung von Zielvorgaben, die während der Laufzeit des Gleichstellungskonzeptes erreicht werden sollen.
4. Die Entwicklung und Darstellung von Maßnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben nach Nr. 3 sowie zur Durchsetzung personeller und organisatorischer Verbesserungen anhand von zeitbezogenen und messbaren Zielvorgaben.
5. Die Entwicklung und Darstellung von Initiativen zur Sicherung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen
6. Eine Darstellung der kostenmäßigen Auswirkungen.“

§ 1b Bekanntgabe des Gleichstellungskonzeptes und Begründungspflichten

(1) Das Gleichstellungskonzept sowie die tabellarische Datenübersichten sind in den betroffenen Dienststellen im Intranet bekanntzugeben.

(2) Wenn das Gleichstellungskonzept innerhalb des Umsetzungszeitraums nach § 1 Absatz 1 nicht umgesetzt wurde oder die Zielvorgaben nach Art. 5 Absatz 3 BayGIG nicht erreicht wurden, sind die Gründe hierfür bei der Aufstellung des nächsten Gleichstellungskonzeptes darzulegen, entsprechend Absatz 1 bekanntzugeben und mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten zu erörtern.

(3) Das erstellte Gleichstellungskonzept und die tabellarische Datenübersicht sind von der Dienststelle der beim Staatsministerium bestehenden Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.“

(4) § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Bestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertretung

„(1) Die Stadt bestellt nach einer Ausschreibung der Stelle eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/n und eine Stellvertretung mit deren Einverständnis. Deren Bestellung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung. Bei einer Verlängerung ist eine erneute Ausschreibung nicht erforderlich. Unverzüglich nach Ende der Bestellung, spätestens jedoch nach drei Monaten, wird eine/ein neue/r Gleichstellungsbeauftragte oder eine Stellvertretung bestellt. Die Bestellung kann in beiderseitigem Einverständnis vorzeitig aufgehoben, im Übrigen nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. In diesen Fällen erfolgt bis zum Ende der laufenden Periode eine unverzügliche Neubestellung; beginnt die Amtszeit innerhalb des letzten Jahres der laufenden Periode, endet sie mit Ablauf der darauffolgenden Periode.

(2) Die Bestellung der/des Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung ist durch eine Veröffentlichung im Intranet den Beschäftigten der Stadtverwaltung bekanntzumachen. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.“

(5) § 3 Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

(6) § 4 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Aufgaben, Recht und Pflichten der/des Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus den Art. 14 bis 18 BayGIG in ihrer jeweiligen Fassung soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Eine Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten bzw. der Stellvertretung bei Vorstellungsgesprächen ist auch ohne Antrag der Betroffenen möglich. Personalakten dürfen von der/dem Gleichstellungsbeauftragten nur mit Zustimmung der Betroffenen eingesehen werden.“

(7) In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Gleichberechtigungsartikel 3 Absatz II GG“ durch „Gleichstellungsgrundsatz es Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes“ ersetzt.

(12) In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Sie“ ersetzt durch die Worte „Die/der Gleichstellungsbeauftragte“.

(13) Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie oder er führt zur Umsetzung der Ziele dieser Satzung Öffentlichkeitsarbeit durch.“

(14) § 5 Absatz 3 wird gestrichen.

(15) § 6 erhält folgende Fassung:

„Bei Verstößen gegen das BayGIG, das Gleichstellungskonzept nach § 1 oder andere Vorschriften über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, diese Verstöße zu beanstanden. Für das Verfahren gelten Art. 18 Absatz 1 und 2 BayGIG entsprechend. Dienststellenleitung im Sinne des Art. 18 Absatz 1 Satz 3 BayGIG ist der Oberbürgermeister.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Schwabach, den XX.X.2025

Reiß
Oberbürgermeister